

# Die Abwicklung von Nachlassinsolvenzverfahren

**Praktische Tipps für  
den Insolvenzverwalter**

# Worüber ich heute **nicht** sprechen werde

- Über den allgemeinen Gang des Nachlassinsolvenzverfahrens
- Über die Befugnis jedes Erben zur Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Nachlassinsolvenzverfahrens
  - Über die Antragsberechtigung der Gläubiger
  - Über die Eröffnungsgründe der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung
- Über die Abgrenzung der Nachlassinsolvenz zur Nachlassverwaltung

# Über was aber werde ich heute sprechen?

- Anreicherung der Masse – aber wie?

# Nachlassinsolvenzen im Jahr 2011

- Verfahren insgesamt / im Vorjahreszeitraum  
→ 2873 / → 2783
- Eröffnet / mangels Masse abgewiesen  
→ 1382 (1271) / → 1491 (1512)
- Forderungen ca. 488.758.000 (455.000.000,00)
- Eröffnungsquote in Nachlassinsolvenzen = ca. 48%
- Eröffnungsquote in Unternehmensinsolvenzen = 74,4%

(Quelle: Statistisches Bundesamt)

# Sind Nachlassinsolvenzen wirklich so masselos? Was können Sie dagegen tun?

- Nein! – Aber:
  - Kein Interesse an Eröffnung.
  - Alles schießt auf die Haftungsbeschränkung.
  - Abweisungsbeschluss soll die Beweisposition verbessern.
- Erbrechtliche Haftungsnormen stehen nicht im Fokus der Insolvenzrechtler.
- Insolvenzrechtliche Haftungsnormen stehen nicht im Fokus der Erbrechtler.

# Ausplünderung der Nachlässe

- vor Ausschlagung / vor Insolvenzantrag → ein Volkssport? So Nöll (ZInsO 2012, 814ff.)
- Nöll schätzt die Zahl der überschuldeten Nachlässe auf 258.000
- Schäden → 9,7 Mrd. € (Verbraucherinsolvenz → 6,27 Mrd. € in 2010)
- Folge: Im Regierungsbezirk Detmold verdreifachte sich die Anzahl der Fiskalerbschaften
  - Davon überschuldet → ca. 50%

# Nachlassverbindlichkeiten

- Im Insolvenzverfahren über einen Nachlass können nur **Nachlassverbindlichkeiten** geltend gemacht werden, § 325 InsO.
- **Aber:** Die Insolvenzmasse kann durch Ansprüche gegen den Erben selbst – **Eigenverbindlichkeiten** - angereichert werden.
  - Was sind Nachlassverbindlichkeiten?
  - Was sind Eigenverbindlichkeiten?

# Nachlassverbindlichkeiten

- Sind bereits in der Person des Erblassers entstanden und übertragbar
  - Ursprung:
    - Schuldrechtliche Verpflichtungen.
    - öffentlich-rechtlichen Pflichten.
    - Vollmachten über den Tod hinaus.
    - Folge familienrechtlicher Beziehungen
  - Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau, § 1586b BGB.
  - Ausbildungsanspruch des Stiefkindes, § 1371 Abs. 4 BGB.
    - Unterhaltsanspruch der mit dem zukünftigen Erben Schwangeren, § 1963 BGB.
    - Verbindlichkeiten aus Dauerschuldverhältnissen.
  - Nicht jedoch: aus Strafen und Dienstleistungspflichten.

# Erbschulden

- **Gehören zu den Nachlassverbindlichkeiten**
  - Pflichtteilsansprüche
  - Vermächnisse und Vorausvermächnisse
    - Auflagen
- Voraus des Ehegatten - § 1932 Abs. 1 BGB ( Haushalt )
  - „Dreißigster“ - § 1969 BGB
  - Beerdigungskosten
  - Erbschaftssteuern
- Nachlasskostenschulden – 1967 Abs. 2 BGB

# Nachlasserschulden

- Verbindlichkeiten die grds. **nach** dem Erbfall entstehen.
  - Schuldner: **Erbe**
    - Verpflichtungen aus Eigengeschäften.
    - Verpflichtungen aus Verwaltung des Nachlasses.
      - Unternehmensfortführung.
  - Schuldner“: **Nachlass**
    - Verpflichtungen aus der **ordnungsgemäßer** Verwaltung des Nachlasses.
    - Ersatzanspruch des Erben für Aufwendungen gegen den Nachlass - § 1978 III od. GoA §§ 683,670 BGB.

# Eigenverbindlichkeiten

Ansprüche aus:

- Verletzung der Insolvenzantragspflicht.
- Berichtigung von Nachlassverbindlichkeiten zur Unzeit.
  - Fortführung von Handelsunternehmen.
- Eintritt in eine Gesellschaft im Wege der Erbfolge.
  - Unberechtigte Vermögensabflüsse

# Alles ganz easy?

- Ansprüche gegen den Erben gehören zum Nachlass → § 1978 Abs. 2 BGB
  - Solche Ansprüche sind im Insolvenzverfahren vom Nachlassinsolvenzverwalter geltend zu machen!

# Haftung des vorläufigen Erben

- **Grundsatz:** Der vorläufige oder werdende Erbe muss grds. nicht handeln.
- Vor Annahme der Erbschaft keine gerichtliche Geltendmachung von Nachlassverbindlichkeiten gegen den werdenden Erben → § 1958 BGB.
  - **Unterbrechung** anhängiger Prozesse, es sei denn Prozessbevollmächtigter bestellt.
- **Zwangsvollstreckungen** nur in den Nachlass, §§ 778, 779 ZPO.
  - Kein Schuldner**verzug**.

# Aber: Verwaltungshaftung des vorläufigen Erben

- **Persönliche Verantwortlichkeit** des vorläufigen Erben → § 1959 Abs. 1 BGB i.V.m. **GoA**.
  - **Haftung** des vorläufigen Erben:
    - § 778 Abs. 2 ZPO Vollstreckungen in den Nachlass wegen Eigenverbindlichkeiten werden nicht abgewehrt.
    - Übernahmeverschulden: Geschäftsführung widerspricht erkennbar dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn → **§ 678 BGB**.
  - Auskunfts- und Rechenschaftspflichten, Herausgabe des Erlangten, Ersatz für Nutzungen, Verzinsung entnommenen Geldes → **§§ 1978 Abs. 1 S. 1 i.V.m. 681 S. 2, 667 2. Altern. BGB**
    - Diese Haftungsansprüche gegen den vorläufigen Erben gehören zum Nachlass.  
→ **Geltendmachung durch Insolvenzverwalter**.
- **Ausgleich:** Aufwendungsersatz gegen den Nachlass nach §§ 1959 Abs. 1, 1978 Abs. 3, 683 BGB oder zumindest Bereicherungsanspruch, § 1959 Abs. 1 iVm § 684 BGB.  
→ Masseverbindlichkeit nach § 324 Abs. 1 InsO.

# Wann muss der Erbe bei insolventem Nachlass handeln?

- **Antragspflicht** (nur) des endgültigen Erben  
→ § 1980 Abs. 1 BGB.  
→ **unverzüglich!**
- Keine **Antragspflicht** bei Überschwerung mit Vermächtnissen, Auflagen  
→ direkt §§ 1992, 1990, 1991 BGB.
- Insolvenzgericht verlangt bei bestrittener Erbenstellung Vorlage eines Erbscheins.
- Exkurs: Antragspflicht des **Nachlassverwalters** nach §§ 1985 I, 1980 BGB

# Verletzung der Insolvenzantragspflicht

- Führt zum **Schadensersatz**.
- **Aufgebotspflicht** bei zu befürchtenden unbekanntem Nachlassverbindlichkeiten!
  - Unterlassung (fahrlässig) = Verletzung der Insolvenzantragspflicht
  - § 1980 Abs. 2 BGB.
  - Folge: Schadensersatz ohne jedes weitere Verschulden. Schaden?
- volatile Aktien; vergebliche Prozesskosten und Kosten der Zwangsvollstreckung.
- In der Insolvenz gilt § 321 InsO → kein Recht zur abgesonderten Befriedigung!
- Insolvenzverwalter muss diese Ansprüche gegen den Erben bzw. gegen den Nachlassverwalter geltend machen.
  - **§ 1978 Abs. 2 BGB!**

# Insolvenzkostenhilfe – Verfahrenskostenstundung?

- Keine Kostendeckung – keine Antragspflicht - Kein Insolvenzverfahren  
→ § 26 Abs. 1 InsO.
  - Keine Insolvenzkostenhilfe  
→ Dürftigkeitseinrede bleibt möglich, § 1990 BGB
  - Keine Verfahrenskostenstundung  
→ §§ 4a ff. InsO.  
→ Nachlass keine natürliche Person.
- **Problem: Ausplünderungen bleiben unentdeckt!**

# Berichtigung von Nachlassverbindlichkeiten durch den Erben - § 1979 BGB

- Befriedigung aus **Eigenmitteln** → Ersatzanspruch gegen Nachlass § 1978 Abs. 3 BGB,  
**nur wenn**
  - Guter Glaube des Erben – Nachlasspflegers, TV`s – dass Nachlass zur Befriedigung  
**aller** Verbindlichkeiten ausreicht → § 1979 BGB
  - **Prüfungspflicht**. Unterlagen sichten! Erkundigungen einholen! Auch bei rk Urteil!
    - **Glück des Erben: Masseverbindlichkeit** nach § 324 Abs. 1 Nr. 1 InsO.
- Nachlass reicht **nicht**, Erbe zahlt aus **Eigenmittel** unter Verletzung seiner Sorgfaltspflicht:
  - nur Anspruch nach § 326 II InsO → **Insolvenzforderung** → **3% - 7% für den Erben!**
  - **Handelte Erbe unter Verletzung der Sorgfaltspflicht des § 1979 BGB, kann  
Insolvenzverwalter Schaden gegen den unglücklichen Erben als Gesamtschaden  
geltend machen, §§ 1979, 1978 II BGB, 92 InsO.**
    - Auch **Anfechtung** nach § 130 ff. InsO möglich.

# Verwaltungshaftung bei dürftigem Nachlass oder Abweisung mangels Masse

- Erbe kann Dürftigkeitseinrede erheben.  
→ § 1990 BGB.
- Haftung wie ein Beauftragter gegenüber jedem **Nachlassgläubiger** aber eben **nicht gegenüber dem Nachlassinsolvenzverwalter**.  
  
→ §§ 1978, 1979, 662 ff. BGB.  
→ Auskunfts- und Rechenschaftspflichten, Herausgabe des Erlangten, Ersatz für Nutzungen, Verzinsung entnommenen Geldes.  
→ unabhängig von Verschulden.
- Zum Glück des Erben: Aufwendungsersatz → § 1978 III BGB.

# Kostenhaftung des Erben bei Abweisung mangels Masse

- Grundsatz: Kosten trägt der Schuldner.
- Wer ist Schuldner in der Nachlassinsolvenz?
- Erbe! → Verfahrensrechtlich Stellung des Insolvenzschuldners.
  - Für welche Kosten haftet der Erbe im Eröffnungsverfahren?
    - Gerichts- und Sachverständigenkosten
    - als Antragsteller und Zeitschuldner nach § 23 Abs. 1, 31 GKG.
    - ebenso Vergütung des vorläufigen Verwalters, falls auch als SV. bestellt.
- Im Übrigen: Nachlasserbenschulden: Der Erbe handelt für sich und den Nachlass.

# Verwaltungshaftung des Erben

nach **Annahme** der Erbschaft und nachfolgender  
Nachlassinsolvenz

- Persönliche **Verantwortlichkeit** → §§ 1978 Abs. 1 S. 1 BGB und **Auftragsrecht**:
  - **Auskunfts- und Rechenschaftsverpflichtung** nach § 666 BGB
  - **Herausgabe** von Nutzungen und Surrogaten nach § 667, BGB
    - **Verzinsung** verwendeten Geldes, § 668 BGB
    - Bei **Schlechterfüllung** - Haftungsmaßstab § 276 BGB
  - Ansprüche aus **fehlerhafter Verwaltung sind Eigenverbindlichkeiten**
  - gelten als **zum Nachlass gehörig und reichern die Masse an**, § 1978 II BGB.
- Zum Unglück des Erben: Geltendmachung durch **Nachlassinsolvenzverwalter**.
  - **Aufwendungsersatz für den Erben** - § 1978 Abs. 3 iVm § 683 BGB →  
Masseverbindlichkeit

# Unbeschränkte Haftung des Erben

## Inventarverletzung - Inventar als Angriffswaffe des Gläubigers.

- Versäumung der Inventarfrist, § 1994 BGB
  - Unrichtiges Inventar, § 2005 BGB
- → Nachlass und Privatvermögen bilden eine Haftungsmasse. Mögliche Folge:
  - Wegfall des Eröffnungsgrundes.
- Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verweigert:
  - unbeschränkte Haftung gegenüber diesem Gläubiger, § 2006 Abs. 3 BGB
- Zum Unglück des Erben → Insolvenzverwalter kann sich Ansprüche dieses Gläubigers abtreten lassen.

# Masseanreicherung – allgemeine Grundsätze

- Rückschlagsperre bei Zwangsvollstreckungen in den **Nachlass**:
  - § 321 InsO – nach Eintritt des Erbfalls kein Recht zur abgesonderten Befriedigung.
- Rückschlagsperre bei Zwangsvollstreckungen gegen den **Erblasser**:
  - § 88 InsO im letzten Monat vor dem Eröffnungsantrag im Fall tatsächlicher Eröffnung.
    - Anfechtung nach § 322 bzw. §§ 130 ff. InsO.
    - Unbeschränkte Haftung durch Inventarverletzung.

# Unternehmensfortführung: Grundsatz

- **Konflikt:** Erbrecht  $\leftrightarrow$  Handelsrecht
  - Erbrecht: Haftung beschränkbar auf den Nachlass.
  - Handelsrecht: unbeschränkbare Haftung.
- **Kein Erbe soll durch Erbfall oder Handelsrecht in die persönliche Haftung gezwungen werden !**
  - **Lösung:**
    - § 27 Abs. 2 HGB: Haftung nur bei Fortführung durch den Erben nach „Probezeit“.
      - „Probezeit“ des Erben: 3 Monate.
  - Mit fristgerechter Einstellung des Handelsgeschäfts kann zur erbrechtlichen Lösung zurückgekehrt werden - § 27 II HGB.
- Fortführung führt zur Eigenhaftung  $\rightarrow$  Insolvenzverwalter macht diese Ansprüche gegen den unglücklichen Erben geltend!

# Eintritt des Erben in eine OHG

- Grundsatz: Ausscheiden, andere Vereinbarung möglich.
- **Haftungsbegrenzung** binnen **drei Monaten ab Kenntnis vom Erbfall**:  
→ § 139 HGB → Erbe wird Kommanditist (=Umwandlung in KG).
  - Achtung! **Eintragungserfordernisse!**  
→ Eintritt als Erbe = Eintritt unter Lebenden.  
→ § 176 Abs. 1 HGB! Eintragung im HR muss binnen **Schonfrist** erfolgen!
  - Erbe scheidet ohne Kündigungsfrist aus:  
→ § 139 II HGB → Haftung nur mit Nachlass selbst für Neuverbindlichkeiten.
- Eintritt und Fortführung → Haftung nach Gesellschaftsrecht ohne Haftungsbeschränkung! Ansprüche macht im Fall der Nachlassinsolvenz der Insolvenzverwalter gegen das **Eigenvermögen** des **Erben** geltend.

# Unternehmensfortführung: KG (Kommanditistenerbe)

- Grundsatz: **Fortsetzung** → § 177 HGB.
- **Sonderrechtsnachfolge** bei Erbengemeinschaft.
- **Grundsatz:** Erbe haftet nur mit der Einlage → der glückliche Erbe!?
- **Problem:** Nicht (vollständig) geleistete Einlage durch den früheren Kommanditisten (=persönliche Haftung bis zur Höhe der Einlage). Dies gilt für den Erben entsprechend (=Haftung bis zur Höhe der Einlage mit Nachlass und Eigenvermögen).
- **Eintragungserfordernisse** → Ausscheiden des Erblassers, Eintritt des Erben. Nichtbeachtung führt zu gesellschaftsrechtlicher Haftung. Keine Beschränkung auf den Nachlass möglich.
- **Haftungsbeschränkung** durch Ausschlagung oder Austritt?

# Unternehmensfortführung: KG (Komplementärerbe)

- Grundsatz: Ausscheiden. Fortsetzung möglich.
- Grundsätze wie bei OHG entsprechend.
  - Haftungsbeschränkung:
    - Ausscheiden.
    - Kommanditistenstellung wählen.
    - Auflösung der Gesellschaft.
  - Eintragungserfordernisse!
    - Ausscheiden des Komplementärs.
    - Eintritt des nachfolgenden Erben.
  - Schonfrist wie bei OHG.

# Fallvarianten zur Nachfolge in den Kommanditanteil

- Nicht an der KG Beteiligter erbt Kommanditanteil → **Eintragung** im HR binnen **Schonfrist** → BGH 21.3.1983 – II ZR 113/82, NJW 1983,2258 .
  - Kommanditist erbt weiteren Kommanditanteil → **Erhöhung**.
- Kommanditist erbt Anteil des Komplementärs bei gleichzeitiger Umwandlung in Kommanditanteil.
  1. weiterer Komplementär vorhanden → **Eintragung**: Ausscheiden und Eintritt im HR.
  2. Kein weiterer Komplementär vorhanden → Umwandlung in Einzelfirma.  
**Eintragung**: Ausscheiden des Komplementärs.
- Verletzt Erbe diese Regeln → **Gesellschaftsrechtliche Haftung mit dem Eigenvermögen. Keine Haftungsbeschränkung. Insolvenzverwalter macht auch diese Ansprüche geltend!**

# Unternehmensfortführung: BGB-Gesellschaft mit dem Erben

- Grundsatz: Auflösung, andere Vereinbarung möglich.
- Bei Auflösung der Gesellschaft → Haftung nur nach erbrechtlichen Grundsätzen.
  - Bei Fortsetzung mit **Erben** aufgrund Nachfolgeklausel:
    - Für Altverbindlichkeiten haftet der Erbe nur mit dem Anteil an der Gesellschaft sowie dem sonstigen Nachlass (**erbrechtliche Haftung**).
    - Für Neuverbindlichkeiten haftet der Erbe persönlich mit dem Eigenvermögen (**gesellschaftsrechtliche Haftung**).
- Rechtsgrundsätze der OHG bei **rechtsfähiger Außengesellschaft**:
  - §§ 130, 139 HGB entspr.?
- Nein, denn Regelungen, wie handels- bzw. gesellschaftsrechtliche Haftung zu begrenzen wäre und die erbrechtliche Haftungsbeschränkung möglich bliebe, fehlen. Dr. Peter Busch Detmold

# Lebensversicherung des Erblassers mit Bezugsberechtigung Dritter

- **Widerrufliches** Bezugsrecht
  - Leistungen fallen in die Masse Nachlass
- **Eingeschränkt unwiderrufliches** Bezugsrecht
  - Leistungen fallen in die Masse, falls Vorbehalt erfüllt
- **Unwiderrufliches** Bezugsrecht
  - Aussonderungsrecht des Bezugsberechtigten,  
§ 47 InsO

# Lebensversicherung und Anfechtung

- Bezugsrecht des Dritten allgemein **unentgeltlich**
  - Anfechtung nach § 134 InsO, falls  
Versicherungsvertrag in kritischer Zeit  
abgeschlossen oder in dieser Zeit Bezugsrecht  
unwiderruflich wurde
- **Immer**: Mehrung des Versicherungsanspruchs in  
den letzten 4 Jahren

## **Rückblick: Anreicherung der Insolvenzmasse Nachlass** zu Lasten des Erben

- **Haftungsansprüche** gegen werdenden und endgültigen Erben.
- Herausgabe und Verzinsung des durch die Geschäftsführung **Erlangten**.
  - Beachtung der **unbeschränkten** persönlichen Haftung.
- Ansprüche nach **Handels- oder Gesellschaftsrecht** ohne erbrechtliche Haftungsbeschränkung.
  - Bei Zwangsvollstreckungen **nach** dem Erbfall gilt **§ 321 InsO**.
    - Rückschlagsperre nach **§ 88 InsO**.
- **Anfechtbare** Rechtshandlungen des Erben nach §§ 130ff., 322 InsO.
  - **Einbeziehung des Neuerwerbs nach § 35 InsO**.

# Stellung der Nachlassgläubiger im eröffneten Insolvenzverfahren des Schuldners

- Erbschaft im eröffneten Verfahren
  - Neuerwerb, § 35 Abs. 1 InsO.
  - Nachlassgläubiger sind Neugläubiger.
    - Neugläubiger nehmen am Insolvenzverfahren nicht teil.
  - Vergleichbar: Tod des Schuldners nach Freigabe im Insolvenzverfahren.
    - Das freigegebene Vermögen fällt als Nachlass zurück in die Insolvenzmasse.
    - Nachlassgläubiger als Insolvenz-, Masse- oder Neugläubiger?
- Lösung: Insolvenzgläubiger. Aber reicht Masse nicht für die persönlichen und die Nachlassgläubiger → Antrag auf Nachlassverwaltung oder Nachlassinsolvenz → Nachlass als Sondermasse.
- Gefährdung der Befriedigung der persönlichen Gläubiger → Antrag des Insolvenzverwalters auf Eröffnung der Nachlassinsolvenz.

# Nachlass unter Testamentsvollstreckung – Erbe im Insolvenzverfahren

- Nachlass als Sondermasse.
- Zugriff nur für Nachlassgläubiger auch **nicht für Insolvenzverwalter** solange TV. besteht.
- Gläubiger der Testamentsvollstreckung nehmen nach (frühzeitiger) Beendigung der TV. am Insolvenzverfahren nicht teil.
- Tipp für die Praxis: Damit TV. nicht frühzeitig z.B. durch Tod des Testamentsvollstreckers beendet wird, für Nachfolge sorgen.
- Welche Verwertungspflicht trifft den Insolvenzverwalter bei Dauervollstreckung gem. § 2210 BGB? Nachtragsverteilung gem. § 203 InsO sollte möglich sein.

# Verwirrt?

- Ich bedanke mich!